Gemeinde Grömitz
- 4. Änderung der Innenentwicklung des Bebauungsplanes Nr. 38 -

Präambel

Aufgrund des § 10 i. V. m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.10.2013 folgende Satzung über die 4. Änderung der Innenentwicklung des Bebauungsplanes Nr. 38 der Gemeinde Grömitz für das Gebiet des Großraumparkplatzes in der Gildestraße in Grömitz; bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil A: Planzeichnung

M 1: 1.000

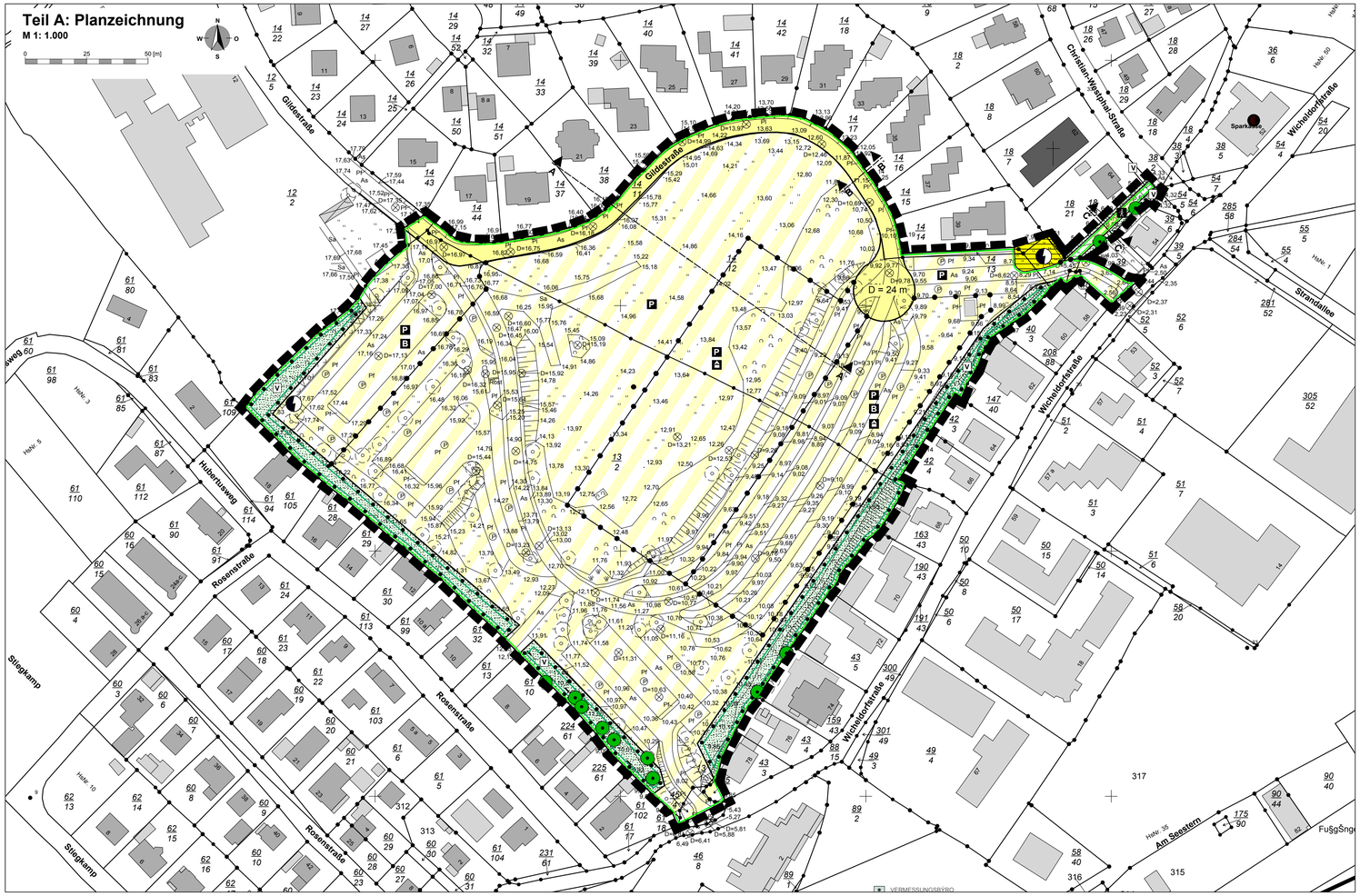

Planzeichenerklärung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO vom 23.01.1990 , GBl. I S. 132)

I. Festsetzungen (Rechtsgrundlagen)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie
- öffentliche Straßenverkehrsflächen
- öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- öffentliches Verkehrsgrün
- Fußweg
- P Parkplatz
- B Busbahnhof
- Parkhaus

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Elektrizität

Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen oder Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und b und § 1a BauGB)

- Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
- Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Sonstige Planzeichen

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z. B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

II. Darstellungen ohne Normcharakter

- vorhandene Flur- und Grundstücksgrenzen
- 13/2 Flurstücksbezeichnung
- vorhandene bauliche Hauptanlage
- vorhandene bauliche Nebenanlage
- 12.65 Höhenpunkte
- Böschungen

Verfahrensvermerk

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Umwelt vom 03.05.2012. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Nord“ am 28.06.2012.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist vom 11.07.2012 bis um 27.07.2012 durchgeführt worden.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 06.07.2012 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt hat am 12.02.2013 den Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03.06.2013 bis zum 04.07.2013 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 24.05.2013 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Nord“ ortsüblich bekannt gemacht worden.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 17.04.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

   Grömitz, 10.02.2014 Siegel (gez. Mark Burmeister) - Bürgermeister -

7. Der katastermäßige Bestand am 11.09.2013 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

   Bad Schwartau, 30.01.2014 Siegel (gez. Helten) - Öffentl. best. Verm.-Ing.-

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 29.10.2013 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan der Innenentwicklung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 29.10.2013 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

   Grömitz, 10.02.2014 Siegel (gez. Mark Burmeister) - Bürgermeister -

10. Ausfertigung: Die Bebauungsplansatzung der Innenentwicklung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

    Grömitz, 10.02.2014 Siegel (gez. Mark Burmeister) - Bürgermeister -

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes der Innenentwicklung durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 19.02.2014 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten-Ostholsteiner Nachrichten Nord“ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
    Die Satzung ist mithin am 20.02.2014 in Kraft getreten.

    Grömitz, 20.02.2014 Siegel (gez. Mark Burmeister) - Bürgermeister -

Übersichtsplan

M 1: 5.000

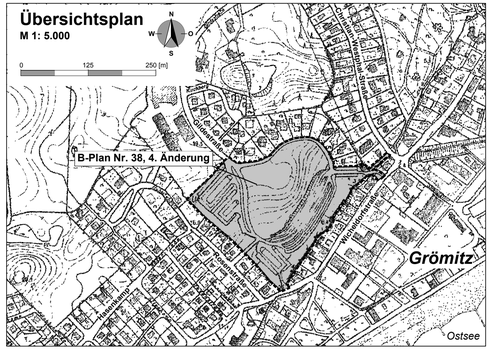

Teil B: Text

1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 - 21 a BauNVO)

1.1 Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO i. V. m. § 9 Abs. 3 BauGB)

(1) Innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung "Parkplatz" sind eingeschossige bauliche Anlagen bis 3 Meter (m) über der Oberkante des Fußbodens zulässig.

(2) Innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung "Busbahnhof" sind bauliche Anlagen bis 5 m über der Oberkante des Fußbodens zulässig.

(3) Innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung "Parkhaus" sind bauliche Anlagen bis 14 m über Normalnull (NN) zulässig.
Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO sind ausnahmsweise bauliche Anlagen bis 17 m über NN zulässig, wenn sie den Bau von Erschließungselementen, wie Treppenhäuser mit Fahrstuhl, Brüstungen etc., dienen.

2. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 Alt. 2 BauGB)

(1) Parkplätze
Innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung "Parkplatz" sind Parkplätze zulässig sowie bauliche Anlagen, die eine maximale Grundfläche von jeweils 20 Quadratmeter (m²) haben, wenn diese baulichen Anlagen der Zweckbestimmung nicht widersprechen.

(2) Busbahnhof
Innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung "Busbahnhof" sind bauliche Anlagen zulässig, wenn sie der Zweckbestimmung nicht widersprechen (z. B. Gebäude für den Busbahnhof mit Kiosk, Wartehalle, sanitäre Anlagen, Informationsbereiche, Buswartehäuser).

3. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung "Parkplatz" sind mindestens 50 Bäume aus heimischen, standortgerechten Gehölze regionaler Herkunft zu pflanzen.

Straßenquerschnitte

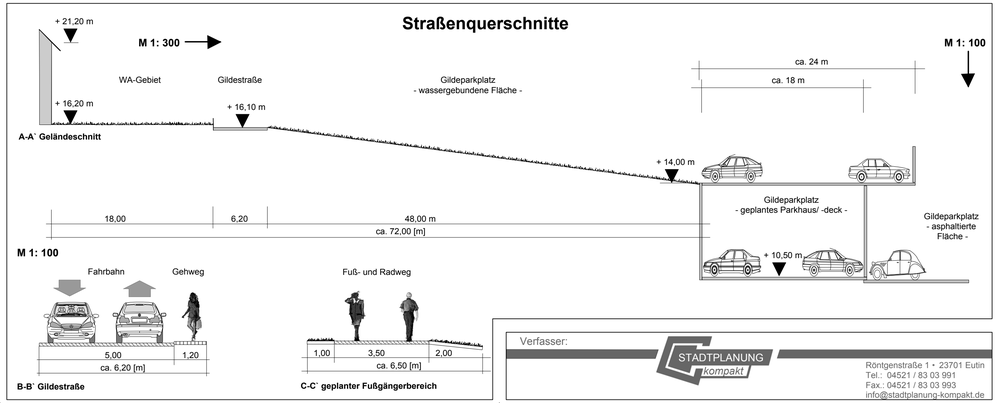

Verfasser:
STADTPLANUNG kompakt
Röntgenstraße 1 • 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
info@stadtplanung-kompakt.de

Satzung der Gemeinde Grömitz über die 4. Änderung der Innenentwicklung des Bebauungsplanes Nr. 38

für das Gebiet des Großraumparkplatzes in der Gildestraße in Grömitz

Diese digitale Fassung entspricht der rechtsverbindlichen Satzungsausfertigung.